

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail:
info.paga@seco.admin.ch

Zürich, 29. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Vernehmlassung «Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín» zu äussern. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Position.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Die Position der ZHK

Die ZHK fordert die Trennung der beiden Motionen (Motion 21.3599 und Motion 20.4738), da die Motionen materiell unterschiedliche Sachverhalte behandeln und demzufolge separate Vorlagen angezeigt sind.

Zur Motion 20.4738: Die ZHK befürwortet die Stossrichtung der Motion 20.4738, nämlich die Sozialpartnerschaft vor Eingriffen zu schützen. Wir verlangen jedoch auch die Berücksichtigung von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Zudem verlangt die ZHK die Ergänzung einer ausdrücklichen Kollisionsregel in Art. 358 OR (oder eventualiter in Art. 1 AVEG). Schliesslich regen wir an, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung nur insoweit erfolgen darf, als keine sozialpartnerschaftliche Lösung eines anderen Gesamtarbeitsvertrages durch die Allgemeinverbindlicherklärung derogiert wird (d.h. bestehende gleichwertige Gesamtarbeitsverträge sind vom Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages auszunehmen). Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung in Art. 2 Ziff. 4 AVEG vor.

Zur Motion 21.3599: Die ZHK unterstützt die geforderte Transparenz und die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 5 AVEG durch die neuen Absätze 3 und 4.

Weitere Erläuterungen

Motion 20.4738

Der flexible Arbeitsmarkt als zentraler Wettbewerbsvorteil der Schweiz darf nicht gefährdet und die bewährte Sozialpartnerschaft nicht geschwächt werden. Sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge ermöglichen differenzierte, den einzelnen Branchen und Berufen angepasste Lösungen. Kantonale und kommunale Mindestlohnbestimmungen sind beim Vorhandensein sozialpartnerschaftlichen Lösungen nicht notwendig. Um den liberalen Arbeitsmarkt und insbesondere das sinnvolle Instrument der Sozialpartnerschaft zu schützen, sollen kantonale und kommunale Mindestlohnbestimmungen daher nicht in sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Lösungen eingreifen. Kantonale und kommunale Mindestlohnbestimmungen sind nur dort sinnvoll, wo adäquate sozialpartnerschaftliche Regelungen fehlen.

Darüber hinaus sollte auch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitsbedingungen nur insoweit erfolgen, als keine gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen bestehen; bestehende sozialpartnerschaftliche Lösungen sind daher gegebenenfalls vom Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auszunehmen.

Zusammenfassend widerspricht es den Grundsätzen eines liberalen Arbeitsmarkts, wenn sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Lösungen durch gesetzliche Mindestlohnbestimmungen oder Allgemeinverbindlichkeitserklärungen derogiert werden. Dies ist durch die Ergänzung einer Kollisionsregel in Art. 358 OR und durch eine Ergänzung der Voraussetzungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung in Art. 2 Ziff. 4 AVEG zu verhindern.

Anträge der ZHK

Art. 358 OR ist durch eine Kollisionsregel mit Bezug auf kantonale und kommunale Mindestlöhne zu ergänzen. Ohne diese Kollisionsregel besteht die Gefahr einer Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die für einzelne Arbeitsverhältnisse konkret geltenden Mindestlöhne.

Antrag: neuer Absatz 2 in Art. 358 OR: «Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages zum Mindestlohn gehen anderslautenden Bestimmungen der Kantone und der Gemeinden vor.»

Eventualiter ist eine entsprechende Kollisionsregel in Art. 1 AVEG aufzunehmen. Diese Bestimmungen sollen auch auf nicht allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge anwendbar sein.

Antrag: Artikel 1 AVEG, neuer Absatz 4: «Die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten oder gleichwertigen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages zum Mindestlohn gehen anderslautenden Bestimmungen der Kantone und der Gemeinden vor.»

Die ZHK regt sodann auch eine Ergänzung des Gesetzesentwurfs zu Art. 2 Ziff. 4 AVEG dahingehend an, dass im Rahmen einer Allgemeinverbindlicherklärung bereits bestehende Gesamtarbeitsverträge zu berücksichtigen und vom Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auszunehmen sind. Wir schlagen diesbezüglich folgende Ergänzung von Art. 2 Ziff. 4 AVEG vor.

Antrag: Artikel 2 Ziffer 4 AVEG: «Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen; Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem kantonalem Recht widersprechen,

jedoch nur insoweit sie nicht in den Geltungsbereich gleichwertiger nicht allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge eingreifen.»

Motion 21.3599

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge generieren umfangreiche Geldflüsse. Sowohl die Sozialpartner wie auch die Aufsichtsorgane haben sorgfältig mit diesen Geldern umzugehen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die ZHK begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung von Art. 5 Abs. 3 und 4 AVEG zur Förderung der Transparenz. Diese liegt im öffentlichen Interesse, ohne in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Verbände bzw. der paritätischen Kommissionen einzugreifen. Da nur die direkt betroffenen Personen, nämlich Vollzugsbeiträge zahlende Arbeitgebende und Arbeitnehmende vom Recht auf Einsicht in die Rechnungen Gebrauch machen können, ist die vorgeschlagene Lösung verhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor